

Abschrift

EINGANG

22. März 2006

Rechtsanwältin
Leiche, Schütze, Fahlbusch

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 77/05
14 T 466/05 LG Oldenburg
15 XIV 101/04 B AG Vechta

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED],
geboren [REDACTED],
zuletzt in der JVA Hannover-Langenhagen,
am 22. November 2005 aus der Abschiebehaft entlassen,

Betroffener und Beschwerdeführer,

-Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,-

Beteiligter: Landkreis Göttingen - Ausländerbehörde -
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 16. März 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, die Richterin am
Oberlandesgericht Seewald und den Richter am Landgericht Bührmann

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 22. November 2005 wird der Beschluß der 14. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 21. November 2005 dahin geändert, daß die vom 17. November 2005 an bis zu seiner Entlassung vollzogene Abschiebehaft rechtswidrig war.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beteiligte hat dem Betroffenen seine im Verfahren vor dem Land-

und Oberlandesgericht entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Dem Betroffenen wird Prozeßkostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Beschwerdewert: 200,00 €.

Gründe:

Der Betroffene reiste am 28. Dezember 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein kurz darauf gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 10. Februar 2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Seit dem 30. September 2004 befand sich der Betroffene wegen des Verdachts einer Straftat zunächst in Untersuchungshaft, sodann nach erfolgter Verurteilung seit dem 8. Oktober 2004 in Strafhaft. Das Strafende war auf den 28. Januar 2005 terminiert. Auf Antrag des Beteiligten hat das Amtsgericht Vechta mit Beschluss vom 10. Dezember 2004 zur Sicherung der Abschiebung die Inhaftierung des Betroffenen längstens für drei Monate angeordnet, beginnend mit seiner Entlassung aus der Strafhaft am 29. Januar 2005. Den dagegen gerichteten Antrag des Betroffenen vom 17. März 2005 auf Aufhebung der Haftanordnung hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 11. April 2005 als unzulässig verworfen, weil die mit Beschluß vom 10. Dezember 2004 angeordnete Sicherungshaft von drei Monaten zwischenzeitlich abgelaufen sei und deshalb ein Rechtsschutzbedürfnis an der beantragten Haftaufhebung nicht mehr bestehe.

Der Betroffene hat sich seit dem 29. Januar 2005 bis zum 16. November 2005 durchgehend in verschiedenen Strafsachen in Strafhaft befunden.

Am 18. April 2005 hat der Betroffene gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 11. April 2005 sofortige Beschwerde eingelegt und weiter beantragt festzustellen, dass die Kosten eines für ein Gespräch mit seinem Verfahrensbevollmächtigten benötigten Dolmetschers von der Landeskasse zu tragen seien.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 29. Juni 2005 die sofortige Beschwerde vom 18. April 2005 und ferner den Antrag auf Übernahme der Kosten eines Dolmetschergesprächs zurückgewiesen.

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen hat der Senat am 22. Juli 2005 den angefochtenen Beschluß aufgehoben und den Vorgang zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverwiesen.

Mit Beschluß vom 21. November 2005 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Vechta vom 11. April 2005 erneut zurückgewiesen, im weiteren festgestellt, daß der Abschiebehaftbeschluß des Amtsgerichts vom 10. Dezember 2004 keinen vollstreckungsfähigen Inhalt mehr habe, und die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten der weiteren Rechtsbeschwerde dem Betroffenen auferlegt.

Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er geltend macht, daß die Haftanordnung des Amtsgerichts Vechta vom 10. Dezember 2004 angesichts der dort eindeutig getroffenen Zeitbestimmung zum Zeitpunkt des Endes der letzten der gegen den Betroffenen zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits abgelaufen gewesen sei, so daß die Haftanordnung vom 10. Dezember keinen Rechtsgrund für eine Inhaftierung des Betroffenen nach Ablauf der letzten Strafverbüßung dargestellt habe. Diese Rechtsauffassung sei auch vom Landgericht vertreten worden. Dennoch habe es sich für eine Entlassung des Beschwerdeführers und entsprechende Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht zuständig gehalten, so daß dieser am 16. November 2005 Tagesende nicht entlassen, sondern auf Grund der Haftanordnung des Amtsgerichts Vechta vom 10. Dezember 2005 weiter in Haft gehalten worden sei. Auch der Beteiligte habe trotz Mitteilung der Rechtsauffassung der Kammer keine Entlassung verfügt, weil dort eine dem entgegenstehende Auffassung vertreten worden sei. Erst nachdem das Landgericht entsprechend seiner zuvor geäußerten Rechtsansicht am 21. November 2005 entschieden habe, habe der Beteiligte die Entlassung verfügt.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hat mit dem in der Rechtsbeschwerdeinstanz verfolgten Feststellungsantrag Erfolg.

Zwar lagen, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, am 10. Dezember 2004, dem Zeitpunkt der amtsgerichtlichen Entscheidung, die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebehaftbefehls vor. Am 17. November 2005 bot die Haftanordnung vom 10. Dezember 2004 jedoch keinen Rechtsgrund mehr für eine Vollstreckung von

Abschiebehaft. Die Haftanordnung war zu diesem Zeitpunkt bereits verbraucht, so daß der Vollzug der Abschiebehaft seit dem 17. November 2005 objektiv rechtswidrig und eine dementsprechende Feststellung zu treffen war.

Das Landgericht hat zu Recht ausgeführt, daß der Vollzug der Abschiebehaft am 29. Januar 2005 begonnen und am 28. April 2005 vollzogen und erledigt war. Dies ergibt sich bereits aus der Haftanordnung vom 10. Dezember 2004, in deren Tenor der Beginn mit der Entlassung aus der Strafhaft und in deren Gründen das Ende der Strafhaft mit dem 29. Januar 2005 bestimmt ist. Dies deckt sich mit dem Antrag des Beteiligten vom 07. Dezember 2004, in dem die Verbüßung einer einzigen Freiheitsstrafe bis zum 29. Januar 2005 angegeben ist. Hiervon ist der Haftrichter bei seiner Entscheidung ausgegangen. Danach hat er seine Anordnung und Befristung der Sicherungshaft ausgerichtet. Andere und weitere Strafverbüßungen waren ihm nicht bekannt. Da am 29. Januar 2005 jedoch – anders als vorgesehen – eine weitere, am 10. Dezember 2004 noch nicht bekannte Strafverbüßung einsetzte, trat die am 10. Dezember 2004 angeordnete Abschiebehaft als Ordnungshaft zwar hinter die Strafhaft zurück, wurde jedoch angesichts der insoweit eindeutigen Anordnung parallel zur laufenden Strafhaft vollzogen, so daß sie am 28. April 2005 erledigt war. Eine andere Auslegung würde vorliegend darauf hinauslaufen, daß der Vollzug der Abschiebehaft für einen völlig ungewissen Zeitpunkt angeordnet worden wäre, wie bereits ein Vergleich des Vollstreckungsblatts vom 14. Juni 2005 und des Antrages der Beteiligten vom 07. Dezember 2004 zeigt. Während der Antrag vom 07. Dezember 2004 nur eine zu vollstreckende Strafe nennt, führt das Vollstreckungsblatt vom 14. Juni 2005 nunmehr insgesamt vier seit dem 08. Oktober 2004 bis zum 16. November 2005 zu vollstreckende Strafen auf. Da außerdem ein Ausländer unmittelbar aus einer Strafhaft abgeschoben werden soll, ist bei der Bemessung der Dauer einer Abschiebehaftanordnung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung diese Dauer einzubeziehen. Dies würde jedoch nicht greifen, wenn das Ende der Strafverbüßung sich – wie hier wegen der stets neuen Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen – ständig verschieben könnte.

Die Haftanordnung vom 10. Dezember 2004 hatte sich damit bereits erledigt und stellte deshalb keinen mehr für eine Vollstreckung geeigneten Titel dar. Dementsprechend war die beantragte Rechtswidrigkeitsfeststellung zu treffen. Soweit der

Betroffene im Schriftsatz vom 06. März 2006 davon gesprochen hat, die Inhaftierung in Abschiebehäft sei bereits vom 16. November 2006 an rechtswidrig gewesen, wertet der Senat dies als einen (für die Entscheidung irrelevanten) Schreibfehler, nachdem der Beschwerdeführer in einem an das Amtsgericht Vechta gerichteten Schriftsatz vom 18. November 2005 selber den 17. November 2005 als Stichtag genannt hat und in dem von ihm zur Akte gereichten Vollstreckungsblatt der 16. November 2005 TE als Ende der Strafvollstreckung aufgeführt ist.

Der Betroffene hätte deshalb am Morgen des 17. November 2005 in dieser Sache aus der Haft entlassen werden müssen. Da jedoch die Haftanordnung vom 10. Dezember 2004 fehlerhaft zur Grundlage einer Vollstreckung gemacht worden war, hätten das Landgericht als Beschwerdegericht und der Beteiligte als Antragsteller die Entlassungsanordnung treffen können.

Gerichtskosten nach § 14 FEVG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO. Dies gilt insgesamt sowohl für das Verfahren über die weitere Beschwerde als auch für das Verfahren über die sofortige Beschwerde.

Die Auslagen des Betroffenen waren gemäß § 16 FEVG dem Beteiligten aufzuerlegen. Zwar lag in materiell-rechtlicher Hinsicht ein am Anfang begründeter Antrag auf Erlaß einer Haftanordnung vor. Der Beteiligte hat jedoch trotz des landgerichtlichen Hinweises auf einen zwischenzeitlichen Verbrauch der Haftanordnung an dessen Vollzug festgehalten, obwohl ein begründeter Anlaß hierfür nicht mehr vorgelegen hatte.

Otterbein

Seewald

Bührmann